

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. Mai 1992

in der Rechtssache C-327/90: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik ⁽¹⁾*(Vertragsverletzung — Artikel 95 — Einfuhr von Kraftfahrzeugen — Unterschiedliche Besteuerungsgrundlage)*

(92/C 146/05)

*(Verfahrenssprache: Griechisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-327/90, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Patakia) gegen Griechische Republik (Bevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Samoni-Rantou, Athen), wegen Feststellung, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 95 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für die besondere Verbrauchsteuer für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Kraftfahrzeuge anders geregelt hat als für in Griechenland hergestellte Kraftfahrzeuge, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten R. Joliet, F. Grévisse und P. J. G. Kapteyn, der Richter C. N. Kakouris, J. C. Moitinho de Almeida, G. C. Rodriguez Iglesias, M. Diez de Velasco und M. Zuleeg — Generalanwalt: G. Tesauero, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 12. Mai 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Griechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 95 EWG-Vertrag verstoßen, daß sie die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für die besondere Verbrauchsteuer für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Kraftfahrzeuge anders geregelt hat als für in Griechenland hergestellte Kraftfahrzeuge.
2. Die Griechische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 304 vom 4. 12. 1990.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Crown Court Manchester vom 7. April 1992 in den Rechtsmittelverfahren Huyton, Wilson und Charlton

(Rechtssache C-116/92)

(92/C 146/06)

Der Crown Court Manchester ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 7. April 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. April 1992, in den Verfahren K. A. Charlton, handelnd unter der Firma Lovers Lane Transport, James Huyton und Raymond Edward William Wilson, handelnd unter der Firma Ray Wilson, gegen Crown Prosecution Service um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Schafft die Verordnung ⁽¹⁾ bei richtiger Auslegung von Artikel 7 Absätze 1 und 2 selbständige Zeitabschnitte von jeweils viereinhalb Stunden Lenkzeit insgesamt, nach denen oder während deren Unterbrechungen von insgesamt 45 Minuten oder mehr einzulegen sind, wenn der Fahrer nicht sofort eine tägliche oder wöchentliche Ruhezeit nimmt?
2. Wann beginnt bei einer täglichen Lenkzeit die Berechnung der viereinhalb Stunden?
3. Endet sie und beginnt ein neuer Zeitabschnitt von viereinhalb Stunden,
 - a) wenn insgesamt 45 Minuten Ruhezeit genommen worden sind
 - oder
 - b) am Schluß von insgesamt viereinhalb Stunden Lenkzeit
 - oder
 - c) auf beweglicher Grundlage jedesmal dann, wenn der Fahrer insgesamt viereinhalb Stunden gelenkt hat und in diesem Zeitraum keine Unterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt hat?
4. Ist die Antwort auf die erste Frage im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen der Artikel 6 und 8 der Verordnung auszulegen?

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1).